

### Beglaubigte Abschrift

## Sozialgericht Berlin

S 171 AS 7408/16 ER



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Berlin,

- AntragstellerIn -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Matthias Göbe,  
Ramlersstr. 30, 13355 Berlin,  
- 100/16 -

gegen

Jobcenter Berlin Marz  
- 100/16 -

- Antragsgegner -

hat die 171. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 29. Juni 2016 durch den Richter am Sozialgericht Ortega Stülper beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig ein Darlehen in Höhe von 119,00 € zur Anschaffung eines Kühlschranks zu gewähren und auszuzahlen.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antrag-**

### Gründe

Der zulässige Antrag der Antragstellerin,  
den Antragsgegner einstweilen zu verpflichten, der Antragstellerin ein Darlehen zur  
Anschaffung eines Kühlschranks zu gewähren,

- 2 -

hat nach Maßgabe des Tenors Erfolg.

Nach § 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin glaubhaft macht (§ 86 b Abs. 2 S. 2 SGG i.V.m. § 920 Zivilprozessordnung (ZPO)), dass ihr ein Anspruch auf die geltend gemachte Leistung zusteht (Anordnungsanspruch) und dass das Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren für sie mit wesentlichen Nachteilen verbunden wäre (Anordnungsgrund). Die Anspruchsvoraussetzungen für den materiellen Anspruch sind glaubhaft gemacht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren überwiegend wahrscheinlich ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar 9. Auflage 2008, § 86b Rn 16b). Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, Az.: 1 BvR 569/05).

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Übernahme eines Darlehens in Höhe von 119,00 € zur Anschaffung eines Kühlschranks glaubhaft gemacht. Als Anspruchsgrundlage kommt vorliegend § 24 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Betracht: Kann im Einzelfall ein von der Regelleistung umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Es ist glaubhaft, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Erwerb eines Kühlschranks im Wege der sog. Ersatzbeschaffung ist ein von der Regelleistung umfasster Bedarf (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Dezember 2013, Az.: L 19 AS 2069/13 B für Möbelstücke). Es ist ferner glaubhaft, dass die Anschaffung eines Kühlschranks für die Antragstellerin unabweisbar im Sinne des § 24 SGB II ist, d.h. unaufschiebbar ist. Aufgrund der gegenwärtig sommerlichen Witterungsbedingungen ist die Nutzung eines Kühlschranks erforderlich, um zu verhindern, dass erworbene Lebensmittel schnell verderben und zur Bedarfsdeckung nicht mehr zur Verfügung stehen. Dass der Bedarf anderweitig, z.B. durch vorhandenes Schonvermögen, gedeckt werden könnte, ist nach Lage der Akten weder vorgetragen noch ersichtlich. Aus der eidesstattlichen Erklärung der Antragstellerin vom 24. Juni 2016 ergibt sich vielmehr, dass kein Vermögen und neben dem Arbeitslosengeld II-Bezug kein sonstiger Einkommenszufluss vorhanden ist.

Eine abweichende Beurteilung ergibt sich nicht aus dem Verweis des Antraggegners auf gesetzliche Gewährleistungsrechte. Denn die Antragstellerin hat in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 24. Juni 2016 mitgeteilt, dass sie 2015 einen Kühlschrank „aus zweiter Hand“ erworben hat, der im Frühjahr 2016 irreparabel schadhaft wurde. Ferner hat sie angegeben, dass sie den Kühlschrank nicht bei einem gewerblichen Händler, sondern bei „privaten Leuten“ gekauft habe. Damit stehen ihr nicht die privilegierten Rechte aus dem sog. Verbrauchgüterkauf gemäß §§ 474 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu. Insbesondere müsste sie beweisen, dass der Kühlschrank bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, weil die Beweislastumkehr nach § 476 BGB nur bei einem Verbrauchsgüterkauf gilt und hier somit keine Anwendung findet. Damit dürfte glaubhaft sein, dass sie Gewährleistungsrechte nicht mit hinreichender Erfolgsaussicht zeitnah wird durchsetzen können. Wegen der unsicheren Erfolgsaussichten kann die Klägerin somit nicht auf die zivilrechtliche Durchsetzung von Gewährleis-

- 3 -

tungsrechten verwiesen werden, um ihren unaufschiebbaren Bedarf an einem funktionierenden Kühlschrank (vgl. o.) zu realisieren.

Die Antragstellerin muss sich ferner nicht entgegenhalten lassen, sie hätte eine Ansparrücklage bilden müssen, wenn sie dies – so wie hier – tatsächlich nicht getan hat (Eicher/Spellbrink/Blüggel, SGB II, 3. Auflage 2013, § 24 Rn. 48 m. w. N.). Die Gesetzgebung hat im vorliegenden Regelungszusammenhang nicht angeordnet, dass die Nichterfüllung einer „Ansparobliegenheit“ einen Anspruch auf Darlehensgewährung gem. § 24 Abs. 1 SGB II vernichten soll. Ohne Rechtsgrundlage kann eine rechtsvernichtende Einwendung jedoch nicht zugrunde gelegt werden (§ 31, § 37 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB I]). Maßgeblich ist im SGB II ausschließlich, ob eine Bedarfsunterdeckung tatsächlich vorliegt. Die aktuelle Bedarfsunterdeckung wird entsprechend nicht durch einen Zuschuss, sondern lediglich durch ein Darlehen behoben. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob die Antragstellerin die tatsächliche Bedarfsunterdeckung schuldhaft herbeigeführt hat (Eicher/Spellbrink/Blüggel, SGB II, 3. Auflage 2013 § 24 Rn. 48 m. w. N.); dem Antragsgegner steht in einem solchen Fall vielmehr die Instrumente der Sanktion (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II) sowie des Wertersatzes (§ 34 SGB II) zur Verfügung. Deswegen führen auch die sonstigen Einwände und Vermutungen des Antragsgegners zu keiner abweichenden Beurteilung.

Da davon auszugehen ist, dass der Antragsgegner selbst keine Kühlschränke zur Bedarfsdeckung von Hilfebedürftigen vorhält und mithin keine Sachleistung in Betracht kommt, besteht eine Ermessensreduktion auf Null auf Gewährung einer entsprechenden Geldleistung. Das Gericht hat sich entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot an dem billigsten Angebot eines Kühlschranks nach einer heutigen Internetrecherche orientiert. Dies war ein 850 mm hoher Kühlschrank der Marke „OK“ (mit 70 Liter Nutzinhalt) bei Media-Markt.de und saturn.de für 119,00 €. Soweit der Antragsgegner auf neue Kühlschränke mit einem Preis von 79,00 € verweist, ergab die heutige Internetrecherche, dass es sich dabei offensichtlich um sog. elektrische „Kühlboxen“ oder „Mini-Kühlschränke“ mit einem recht eingeschränktem Fassungsvermögen (492 bis 510 mm hoch oder z.B. 14 Liter Nutzinhalt) gehandelt haben dürfte. Diese kleinen Mini-Kühlschränke genügen aber nicht, um den Bedarf der Antragstellerin angemessen zu decken.

Ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) ergibt sich daraus, dass der Bedarf an einem Kühlschrank im Sommer unaufschiebbar ist (s.o.).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und berücksichtigt den Ausgang in der Sache.

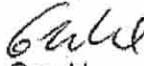
Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war gemäß § 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) abzulehnen, da das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist. Denn die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin hat der Antragsgegner zu tragen.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht.

Ortega Stülper

Beglaubigt  
Berlin, den 30.06.2016

  
Geschl  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

